gemeinde weiach

SCHULE WEIACH

Beleuchtender Bericht

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Erlass Totalrevision Gemeindeordnung

(Bildung einer Einheitsgemeinde durch Vereinigung
der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde)

Dieser Beleuchtende Bericht wurde verfasst vom Gemeinderat und der Primarschulpflege Weiach.

gemeinde weiach

SCHULE WEIACH

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Gemeinderat und Primarschulpflege unterbreiten Ihnen für die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 eine totalrevidierte Gemeindeordnung. Stimmen Sie der Vorlage zu, wird die Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde vereinigt. Im folgenden Bericht erläutern wir Ihnen die Überlegungen von Gemeinderat und Primarschulpflege, im Anhang finden Sie die totalrevidierte Gemeindeordnung im vollen Wortlaut.

Anlässlich einer Urnenabstimmung am 17. November 2019 hat das Stimmvolk die Initiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde als erheblich erklärt und somit der vertieften Prüfung zugestimmt. Daraufhin hat eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern des Gemeinderates, der Schulpflege sowie dem Projektbegleiter die Gemeindeordnung sowie das Geschäftsreglement ausgearbeitet.

Die Behörden haben sich nach Vorliegen der definitiven Gemeindeordnung intensiv mit den Vor- und Nachteilen der Bildung einer Einheitsgemeinde befasst und eine abschliessende Meinung gebildet.

Der **Gemeinderat** beantragt, dem Erlass einer totalrevidierten Gemeindeordnung und damit der Bildung einer Einheitsgemeinde **zuzustimmen**.

Die **Primarschulpflege** beantragt, den Erlass einer totalrevidierten Gemeindeordnung und damit der Bildung einer Einheitsgemeinde **abzulehnen**.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen. Weiterführende Informationen zur Totalrevision der Gemeindeordnung finden Sie auf den Webseiten www.weiach.ch sowie www.schule-weiach.ch.
Auf dem Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck bringen.

Weiach, 13. April 2021

Gemeinderat Weiach

Stefan Arnold
Präsident

Pascale Wurz
Gemeindeschreiberin

Weiach, 13. April 2021

Primarschulpflege Weiach

Samuel Meier
Präsident

Gina Gertsch
Schulverwaltung

1. Einleitung und Vorgeschichte

Dem Gemeinderat und der Primarschulpflege Weiach wurde im März 2019 eine Initiative eingereicht. Dabei wurden Gemeinderat und Primarschulpflege beauftragt, die Schaffung einer Einheitsgemeinde zu prüfen und die notwendigen Rechtsgrundlagen auszuarbeiten. Eine von Gemeinderat und Primarschulpflege eingesetzte Projektgruppe befasste sich mit diesem politischen Vorstoss.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung ist – unabhängig davon, ob die Primarschulgemeinde mit der politischen Gemeinde vereinigt wird – notwendig. Das kantonale Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verlangt von den Gemeinden die Anpassung der kommunalen Rechtsgrundlagen bis Ende 2021. Zahlreiche Anpassungen in der totalrevidierten Gemeindeordnung haben deshalb keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildung einer Einheitsgemeinde. Sie sind Ausfluss von neuen, übergeordneten Bestimmungen.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde in der Bevölkerung und der Rechnungsprüfungskommission zur Vernehmlassung gegeben und durch das kantonale Gemeindeamt vorgeprüft. Die positive Rückmeldung des Gemeindeamts ist Basis für die abschliessende Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat.

2. Besonderheiten der Einheitsgemeinde

Der Begriff Einheitsgemeinde steht für eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt, also keine autonome Schulgemeinde mehr besteht. Die Vereinigung von Schulgemeinden mit Politischen Gemeinden ist nur möglich, wenn die Schulgemeinde das gleiche Gebiet wie die Politische Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzung ist bei der jetzigen Primarschule und der jetzigen politischen Gemeinde in Weiach erfüllt. Ein Zusammenschluss mit der regionalen Oberstufenschule Stadel ist rechtlich nicht möglich und insofern von diesem Prozess nicht betroffen.

In der Einheitsgemeinde verliert die Primarschule einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist die Schule weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig und ohne Einfluss seitens Politischer Gemeinde wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz enthalten. Dieses schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, das die Aufgaben der Schulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben ausschliesslich der Schulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat kann darauf inhaltlich keinen Einfluss nehmen. Einzig über das Budget, das von den Stimmberechtigen festgesetzt wird, kann (wie bisher) auf die schulische Aufgabenerfüllung Einfluss genommen werden. Diese zwingenden kantonalen Vorschriften sind für alle Gemeinden bindend.

Für die Bildung einer Einheitsgemeinde ist der Erlass einer totalrevidierten Gemeindeordnung erforderlich, die den Stimmberechtigten der Gemeinde Weiach an der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

3. Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung

Nachfolgend wird zu den zentralen Eckwerten der revidierten Gemeindeordnung Stellung genommen:

3.1. Gemeindeart (Art. 2)

Hier kommt neu die Einheitsgemeinde zum Ausdruck. In der Politischen Gemeinde, welche neu auch Aufgaben im Bereich der Schule und Bildung erfüllt (Einheitsgemeinde), ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege Mitglied des Gemeinderates. Die Schulpflege ist eine eigenständige Kommission (siehe dazu Kommentar zu Art. 26ff.).

3.2. Zusammenarbeit mit der Schulpflege (Art. 3)

Die Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeit ihrer Organe. Die Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Behörden und der Verwaltung werden in einem separaten Geschäftsreglement festgehalten und wird vom Gemeinderat nach Inkraftsetzung der totalrevidierten Gemeindeordnung in eigener Kompetenz erlassen. Die Eckwerte über die Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege wurden in der Projektgruppe gemeinsam erarbeitet und können gemäss Art. 3 der Gemeindeordnung nur mit übereinstimmenden Beschlüssen von Gemeinderat und Schulpflege angepasst werden.

3.3. Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit (Art. 4)

Wählbarkeitsvoraussetzung für die Mitglieder der an der Urne gewählten Behörden (Gemeinderat, Primarschulpflege und Rechnungsprüfungskommission) ist der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Weiach. Beim Friedensrichteramt genügt ein politischer Wohnsitz im Kanton Zürich. Im Falle eines Wegzuges eines Behördenmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer kann der Bezirksrat die Ausübung des Behördenamtes auf Zusehen hin bewilligen.

3.4. Urnenwahl (Art. 6)

Die Wahl der Mitglieder

- des Gemeinderates und des Präsidiums
- der Primarschulpflege und des Präsidiums
- der Rechnungsprüfungskommission und des Präsidiums
- des Friedensrichteramtes

erfolgt weiterhin durch die Stimmberechtigten an der Urne. Die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten bleiben somit unverändert. Das Präsidium der Primarschulpflege wird im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege gewählt und ist in dieser Funktion von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

3.5. Erneuerungs- und Ersatzwahlen (Art. 7 und 8)

Die Erneuerungswahlen von Behördenmitgliedern werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Bei einer Wahl mit leeren Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten ein Beiblatt auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ersatzwahlen können über die stille Wahl erfolgen. Das heisst, dass keine Ersatzwahl stattfindet, wenn sich nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten bewerben, als Sitze zu besetzen sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

3.6. Obligatorische Urnenabstimmung (Art. 9)

Die Stimmberechtigten entscheiden weiterhin über Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 an der Urne.

Das kantonale Gemeindegesetz räumt den Stimmberechtigten an der Urne zusätzliche Kompetenzen ein, insbesondere im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese sind in Art. 9 Ziff. 3 bis 7 aufgeführt.

3.7. Wahlbefugnisse Gemeindeversammlung (Art. 12)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros werden neu durch die Gemeindeversammlung bestimmt (bisher Urne).

3.8. Rechtsetzungsbefugnisse (Art. 13)

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen.

Das kantonale Gemeindegesetz unterscheidet zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Zu den wichtigen Rechtssätzen nach kantonalem Recht gehören dabei insbesondere die Grundsätze der Gebührenerhebung (Gebührenverordnung), jedoch nicht die technischen Bestimmungen und der detaillierte Tarif, die Regelungen über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung) sowie über die Anstellung des Personals und die Entschädigung der Behörden (Personal- und Entschädigungsverordnung). Eine abschliessende Aufzählung zur weiteren Abgrenzung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen liegt gemäss kantonalem Recht nicht vor. Es kann deshalb im Rahmen der Gemeindeautonomie darüber entschieden werden, ob es sich um einen wichtigen Rechtssatz im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes handelt, welcher den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Erlass zu unterbreiten ist.

3.9. Planungsbefugnisse (Art. 14)

Private Gestaltungspläne bedürfen der Zustimmung des für den Erlass der Bau- und Zonenordnung zuständigen Organs (Gemeindeversammlung). Überschreiten sie den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats.

3.10. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Gemeindeversammlung (Art. 15)

Das neue Gemeindegesetz sieht eine Stärkung der Gemeindeversammlung und entsprechende Mitsprache bei Ausgliederungen und Änderungen von Anschluss- sowie Zusammenarbeitsverträgen vor.

3.11. Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung (Art. 16)

Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung wurden beibehalten.

Neu werden die Bauabrechnungen im Grundsatz nicht mehr zur Genehmigung der Gemeindeversammlung unterbreitet. Die Abrechnungen werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Jahresrechnungen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme gebracht. Die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten erfolgt einzig durch die Gemeindeversammlung, wenn die Abrechnungen den bewilligten Kredit übersteigen. Bauabrechnungen müssen weiterhin von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und genehmigt werden. Die Abschiede der RPK werden in den jeweiligen Jahresrechnungen publiziert.

Die Gemeindeversammlung ist für die Veräusserung von Grundeigentum und die Investition in Grundeigentum des Finanzvermögens (im Einzelfall) von mehr als Fr. 500’000 zuständig. In das Grundeigentum gehören gemäss Art. 655 ZGB die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernde Rechte, die Bergwerke und die Miteigentumsanteile an Grundstücken.

Gemäss §96 Abs. 2 GG bringt der Gemeinderat den Finanz- und Aufgabenplan der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.

3.12. Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 18)

Neu ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen (Schulpflege), Rechnungsprüfungskommission). Angestellte sind von dieser Pflicht nicht betroffen.

3.13. Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse (Art. 20)

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer – Bedeutung, die der Gesamtbehörde vorbehalten bleiben müssen. Die Detailregelungen erfolgen im durch den Gemeinderat erlassenen Geschäftsreglement.

Die Möglichkeit, Aufgaben an Mitglieder von Behörden zu übertragen, bestand schon bisher. Neu ermöglicht das kantonale Gemeindegesetz die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte gemäss §45 GG. Den einzelnen Behördenmitgliedern oder Gemeindeangestellten übertragenen Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Behördenerlass definiert.

3.14. Zusammensetzung Gemeinderat (Art. 21)

Der Gemeinderat besteht neu aus sechs Mitgliedern. Er wird um das Mitglied der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten erweitert. Diese Erweiterung erscheint zweckmässig, da ein Teil der übergeordneten Themen der Schule (z.B. Schulliegenschaften) vermehrt beim Gemeinderat anfallen.

3.15. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Gemeinderat (Art. 25)

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats wurden weitgehend beibehalten. Es erscheint zweckmässig und entspricht der Regelung vieler vergleichbarer Gemeinden, dass der Gemeinderat Stellen schaffen kann, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist. Ausgenommen ist diese Kompetenz im Bereich Schule und Bildung. Hier ist die Primarschulpflege zuständig. Diese neue Kompetenz gilt allerdings nur für die Schaffung oder Erweiterung von Stellen zur Erfüllung bestehender Aufgaben. Bei der Übernahme neuer Aufgaben muss aufgrund des übergeordneten kantonalen Rechts die Gemeindeversammlung darüber befinden und die notwendigen Stellen bewilligen.

Die Details zur Anstellung des Gemeindepersonals werden in der Personalverordnung geregelt.

Die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts fällt vollständig in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

3.16. Finanzbefugnisse Gemeinderat (Art. 26)

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats wurden beibehalten.

3.17. Schulthemen (Art. 27ff)

Die Schulpflege ist gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz (§ 54 ff.) eine eigenständige Kommission. Ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung. In der Gemeindeordnung werden ihre Zusammensetzung (Anzahl Schulpflegemitglieder), Aufgaben und insbesondere die Finanzbefugnisse definiert. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Damit die Primarschulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie ein Antragsrecht (Art. 30 GO). Die Primarschulpflege reicht ihre Anträge zuhanden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss den Antrag der Primarschulpflege an die Stimmberechtigten weiterreichen; er kann einen eigenen (allenfalls abweichenden) Antrag bzw. eine Abstimmungsempfehlung formulieren.

Die Aufgaben und Kompetenzen der bisherigen Primarschulpflege werden praktisch unverändert in die Gemeindeordnung integriert. Einzig die im Budget nicht enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben werden auf Fr. 20'000 (bisher Fr. 10'000) bzw. höchstens Fr. 50'000 (bisher Fr. 30'000) im Jahr erhöht (Art. 34 GO). Die Schule hat bei der Budgetplanung viele unbekannte Grössen, da unterjährig geplant werden muss. Dadurch ist die Schule insbesondere bei den wiederkehrenden Ausgaben an Grenzen gestossen.

Die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Primarschulpflege und der Gemeindeangestellten sind in einem separaten Behördenerlass zu regeln.

3.18. Rechnungsprüfungskommission (Art. 38 ff)

Mitgliederzahl, Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission bleiben unverändert. Auf die Möglichkeit des neuen Gemeindegesetzes, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzusetzen, wird verzichtet.

3.19. Finanztechnische Prüfstelle (Art. 42)

Gemäss kantonalem Recht ist eine finanztechnische Prüfstelle zu bezeichnen, die von Gemeinderat und der RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen zu bestimmen ist.

3.20. Inkrafttreten (Art. 46)

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

3.21. Wegfallende Artikel

Einerseits fallen einige Artikel weg, da diese im übergeordneten Recht geregelt sind. Andererseits können diverse Themen in das Geschäftsreglement übertragen werden. Konkret müssen z.B. die Ressorts der Gemeinderäte nicht mehr in der Gemeindeordnung aufgeführt werden und sind im Geschäftsreglement zu regeln. Das ermöglicht eine flexiblere Handhabung der Behörden- und Verwaltungsorganisation. Die Behördenkonferenz wird nicht mehr in der Gemeindeordnung verankert (Art. 14 bisherige GO), soll jedoch weiterhin aktiv gelebt werden.

Die Vormundschafts- und Gesundheitsbehörde (Art. 15 Abs. 2 bisherige GO), die Baukommission und die Quartierplankommission sowie den zivilen Gemeindeführungsstab (Art. 16 lit a) Ziff. 5 bisherige GO), gibt es allesamt nicht mehr und werden dadurch nicht mehr in der Gemeindeordnung erwähnt.

4. Weiteres Vorgehen

Die Stimmberechtigten in Weiach stimmen am 13. Juni 2021 an der Urne über die totalrevidierte Gemeindeordnung und der damit verbundenen Vereinigung der Politischen Gemeinde mit der Primarschulgemeinde ab.

4.1. Annahme durch die Stimmbevölkerung

Wird an der Urne die totalrevidierte Gemeindeordnung durch die Stimmbevölkerung angenommen, erfolgt das kantonale Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Nach dessen Annahme der Gemeindeordnung tritt die neue Organisation am 1. Januar 2022 in Kraft.

In den Übergangsbestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten erstmalig das gemeinsame Budget und den Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2022 beantragt. Die Jahresrechnung 2021 der Primarschulgemeinde Weiach wird den Stimmberechtigten vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung im Juni 2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Die für die Amtsdauer 2018-2022 gewählten Mitglieder des Gemeinderats und der Primarschulpflege bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer in ihren Funktionen. Das Präsidium der Schulpflege nimmt per 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat.

4.2. Ablehnung durch die Stimmbevölkerung

Wird der Erlass einer neuen Gemeindeordnung und damit die Bildung der Einheitsgemeinde abgelehnt, bleiben die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde als souveräne, unabhängige Körperschaften weiter bestehen. So wäre die Primarschule weiterhin eigenständig für sämtliche Themen rund um die Schule verantwortlich.

Da die Schulen und Gemeinden verpflichtet sind, ihre Gemeindeordnung an das neue Gemeindegesetz anzupassen, sind durch Gemeinderat und Primarschulpflege den Stimmberechtigten auf den nächstmöglichen Zeitpunkt je eine separate Vorlage für die Revision der Gemeindeordnung auszuarbeiten.

5. Beurteilung und Empfehlung des Gemeinderats

Der **Gemeinderat** empfiehlt den Stimmberechtigten **die Annahme** der totalrevidierten Gemeindeordnung und der damit verbundenen Bildung einer Einheitsgemeinde. Folgende Gründe sprechen für die Bildung einer Einheitsgemeinde:

Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde ist der Gemeinderat in der Lage, eine zukunftsgerichtete und ganzheitliche Kommunalpolitik betreiben zu können. Die Steuerung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes mit einem stabilen Steuerfuss wird vereinfacht, da der Austausch zwischen der Schule und der Politischen Gemeinde intensiviert und institutionalisiert wird. Aber auch die Koordination der Infrastruktur und Liegenschaften, Standortpolitik sowie Raumplanung kann ganzheitlicher angegangen werden.

Zudem werden die Herausforderungen für den Gemeinderat und die Schulpflege in Zukunft wachsen. Zunehmende Komplexität der Aufgaben, Rekrutierungsprobleme für Behördensitze, höhere Erwartungen der Einwohner und der Eltern sowie Reformen des Kantons sind nur einige dieser Herausforderungen. Der Gemeinderat ist nach einer sorgfältigen Abwägung aller Vor- und Nachteile zur Überzeugung gelangt, dass mit der Einheitsgemeinde der Grundstein für eine verbesserte und professionelle Zusammenarbeit gelegt wird.

6. Beurteilung und Empfehlung der Primarschulpflege

Die **Primarschulpflege** empfiehlt den Stimmberechtigten **die Ablehnung** der totalrevidierten Gemeindeordnung und der damit verbundenen Bildung einer Einheitsgemeinde. Folgende Gründe sprechen für die Ablehnung:

Wird die Schulgemeinde Weiach mit der Politischen Weiach zusammengelegt, ist sie keine eigenständige, der Politischen Gemeinde gleichgestellte Körperschaft mehr, verliert ihre Autonomie und die Schulpflege wird zu einer eigenständigen Kommission. Ihre Anträge an die Gemeindeversammlung laufen über den Gemeinderat. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident wird gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates, mit dessen Geschäften sie bzw. er sich ebenfalls befassen muss. Dieses Doppelmandat ist für Berufstätige kaum mehr zu bewältigen und führt mit dem zusätzlichen Aufwand für Absprachen und Koordination zu einer enormen Belastung. Gleichzeitig verliert das Schulpflegeamt an Wert und Attraktivität.

Die Aufgaben der Schulpflege als eigenständige Kommission blieben die gleichen. Der Gemeinderat kann die Schulpflege nicht entlasten bzw. die Bildung der Einheitsgemeinde führt zu keiner Entlastung der Schulpflege. Mit der Aufhebung der autonomen Schulgemeinde verliert die Schulpflege die Steuer- und Budgethoheit für die Schule. Die Finanzen werden vom Gemeinderat bestimmt, indem die Schule nur eine Stimme hat. Damit treten die Bedürfnisse der Schule in direkte Konkurrenz zu den übrigen Gemeindeaufgaben, bzw. Gemeinderessorts. Obwohl die Schule rund 45 Mitarbeitende und rund 250 Schülerinnen und Schüler zählt, wird sie nur noch als ein Gemeinderessort geführt.

Bereits heute werden sinnvolle Synergien mit der Politischen Gemeinde genutzt (z.B. Rechnungsführung, Nutzung Infrastruktur, Kommunikation). Die jahrelange Zusammenarbeit der Verwaltungsträger hat sich bestens bewährt. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit und die vermehrte Nutzung von Synergien sind auch ohne Zusammenlegung möglich. Die bisherige Gemeindeorganisation hat sich bewährt und eine Vereinigung der beiden Organisationen zur Einheitsgemeinde bringt keine spürbare Verbesserung gegenüber der heutigen Situation.

7. Beurteilung und Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021, Erlass Totalrevision Gemeindeordnung

(Bildung einer Einheitsgemeinde durch Vereinigung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde)

Ausgangslage:
Am 14. März 2019 wurde eine Initiative eingereicht und die Stimmbevölkerung hat der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Weiach den Auftrag erteilt, eine Vorlage auszuarbeiten, um die Primarschulgemeinde und die Politische Gemeinde Weiach in eine Einheitsgemeinde zusammenzuschliessen.

Erwägungen:
Die RPK hat versucht aufgrund der finanziellen Auswirkungen einen Entscheid betreff der neuen Gemeindeordnung bzw. Einheitsgemeinde zu fällen.

Aus finanzieller Sicht konnte die RPK keine wesentlichen Vor - oder Nachteile herausfiltern. Da eine rein finanzielle Abwägung nicht möglich war, hat die RPK die folgenden Punkte für ihre Entscheidungsfindung berücksichtigt:

- Klarheit bei überschneidender Nutzung der Liegenschaften
- Verbesserter Informationsfluss - Synergien nutzen
- Professionalität (Finanzen, Liegenschaften)
- Konzentration auf das Kerngeschäft (Primarschule)
- Schulgesetz steht über dem Gemeindegesetz
- Trend im Kanton geht in Richtung Einheitsgemeinde
- Finanzbefugnisse bleiben bis auf Art. 34 unverändert (erhöhte Kompetenz für Primarschule)
- Gemeinsame Finanzplanung

Durch diese Punkte konnte sich die RPK Klarheit verschaffen und ist zu folgendem Entschluss gekommen.

Beschluss:
Die RPK Weiach empfiehlt dem Erlass einer totalrevidierten Gemeindeordnung und damit der Bildung einer Einheitsgemeinde **zuzustimmen**.

Weiach, 12. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Weiach

Die Präsidentin
Karin Klose

Die Aktuarin
Brigitte Griesser

Hinweis:
Ergänzende Unterlagen zu diesem Urnengeschäft, wie die synoptische Darstellung der Gemeindeordnung oder den Entwurf des Geschäftsreglements des Gemeinderates der Arbeitsgruppe werden auf der Homepage der Gemeinde Weiach (www.weiach.ch) publiziert und können auf Wunsch als gedruckte Version unter Tel. 044 554 41 60 oder per E-Mail info@weiach.ch bestellt werden.